

## Bekanntmachung.

Heute sind Herr Stadtrath Dr. **Rudolph Küder** an Stelle des am 12. v. M. verstorbenen Herrn Appellationsrath **Megler** als Polizeidirector der Stadt Leipzig und Herr Advocat Dr. **Otto Günther** an Stelle des am 1. d. M. in Ruhestand getretenen Herrn Stadtrath Dr. **Robert Julius Bollsch** als Stadtrath auf Lebenszeit verpflichtet und eingeführt worden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleigner.

## Bekanntmachung.

Der Abschlag des Reifensflusses macht zwei Fangdämme erforderlich und soll die Herstellung derselben in Accord vergeben werden. Diejenigen Zimmermeister, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Zeichnungen und Bedingungen hierüber im Rath's-Bauamte einzusehen und ihre Preisforderung bis **Donnerstag den 25. d. M. Abends 6 Uhr** daselbst versiegelt abzugeben. — Leipzig, den 16. April 1867.

Des Rath's Bau-Deputation.

## Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 3. April 1867.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Demnächst referirte Herr Advocat **Schilling** für den Ausschuß zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über nachstehendes erneuete Ansuchen des Rath's:

„Nach Ihrer Zuschrift vom 29./30. November v. J. haben die Herren Stadtverordneten unsere Beschlüsse in Betreff der Gewährung des dritten Theils der von den Herren Subdiaconus **M. Suppe**, Pastor **M. Brodhaus** und Oberdiaconus **M. Werbach** nach §. 9 und 10 des Gesetzes vom 19. September 1864 zum Emeritirungsfonds der Geistlichen zu leistenden Beiträge sowohl als rücksichtlich der Vorstellung an die Staatsregierung wegen einer Modification des gedachten Gesetzes abgelehnt.

Wir können uns jedoch durch die ganz allgemein gehaltenen und auf die Sache gar nicht näher eingehenden Gründe, welche Sie uns in dem Ihrer Zuschrift beigefügten Protokoll-Extracte als Motive Ihrer Entschliessung mitgetheilt haben, nicht bestimmt finden, von unserer Auffassung zurückzugehen, fühlen uns vielmehr dringend verpflichtet, Sie um nochmalige Erwägung dieser wichtigen Angelegenheit und um Zustimmung zu unseren Beschlüssen hierdurch angelegentlich zu ersuchen.

Es kann sich hier schwerlich um eine allgemeine Kritik des erwähnten Gesetzes handeln, sondern um die Frage, ob dasselbe im Interesse unserer Stadt liege. Wir glauben dies entschieden verneinen zu müssen, und wenn wir daher den Versuch zu machen gedenken, eine Modification zu erlangen, welche nicht nur unserer Stadt, sondern allen in gleicher Lage befindlichen diejenige Selbstbestimmung über ihre eigenen Angelegenheiten in Bezug auf die geistlichen Aemter zurückgibt, welche von Ihnen ebenso wie von uns jeder Zeit über Alles hochgehalten und erstrebt worden ist, so läßt sich wohl ganz und gar nicht der Vorwurf daraus formiren, als bemühten wir uns zu Gunsten von Privilegien einzelner Stände und gegen die Rechtsgleichheit.

Landesgesetze sollen zwar das Ganze, zugleich aber auch diejenigen besonderen Einrichtungen ins Auge fassen, auf welche einzelne Corporationen im Staate einen begründeten Anspruch haben. Dies hat aber das angezogene Gesetz nicht gethan, dasselbe bezweckt vielmehr augenscheinlich eine Verbesserung der Lage kleinerer und ärmerer Gemeinden auf Kosten der besser gestellten ganz nach dem nämlichen Principe, welches bei der sächsischen Immobilienbrandcassen-Gesetzgebung seit so langer Zeit befolgt worden ist. Es setzt an die Stelle der Provisionen zeitweilige Beiträge der neu angestellten Geistlichen nach einer stark progressiven Scala (§. 10), wobei die gering dotirten Stellen sehr mäßig, die höher dotirten aber mit ganz enormen Summen beigezogen werden, wie letzteres bei den eingangs genannten hiesigen Geistlichen gegenwärtig der Fall ist. Andererseits ist in §. 1 ebenfalls augenscheinlich zu Gunsten der geringeren Stellen und auf Kosten der besser ausgestatteten ein Minimum und ein Maximum der Pension vorgeschrieben. Ganz abgesehen von den Beiträgen der Geistlichen muß jetzt unsere Stadt vom städtischen Kirchenvermögen jährlich einen Beitrag von mehr als 600 Thlrn. an den Landes-Emeritirungsfonds zahlen, während sie früher nichts zu zahlen hatte. Und aller der unseren Geistlichen und dem Kirchenvermögen durch dies neue Gesetz auferlegten Opfer ungeachtet erhalten erstere eine viel geringere Pension, als zeitlich hier üblich war, und eben so eine geringere als die Staatsdiener, wie dies eine Vergleichung mit der Scala des städtischen Pensionsregulativs und des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 ergibt.

Daher werden die geistlichen Stellen unserer Stadt in Einkommen und Pension verschlechtert, und wir werden sie aufbessern müssen, wenn sie unter dem neuen Gesetze auf ihrer jetzigen Höhe gehalten werden sollen, was allerdings wieder nur mit erhöhten Opfern an den Emeritirungsfonds geschehen könnte.

Bei dieser Sachlage erscheint uns der Versuch, eine Modification des Gesetzes herbeizuführen, dringend geboten zu sein, und ebenso dürfte es die Billigkeit erfordern, den oben genannten

Geistlichen, welche durch das neue Gesetz so empfindlich getroffen werden, eine Erleichterung zu gewähren. Die Stadt würde hierbei nur in dem Sinne handeln, in welchem sie seit langen Jahren die Situation der Geistlichen durch freiwillige, nunmehr in Wegfall kommende Pensionen verbessert hat.“

Das Ausschußgutachten war auf abermalige Ablehnung gerichtet.

Der Herr Referent bemerkte noch zu demselben: Die Gründe, welche den Ausschuß abermals zu einer ablehnenden Entschliessung veranlaßt haben, sind im Wesentlichen folgende:

Wenn der Rath in seiner Zuschrift dem Gesetz vom 19. September 1864 den Vorwurf gemacht, daß dasselbe gegen die hiesigen Geistlichen eine fast maßlose Härte enthalte und wenn der Rath außerdem behauptet, daß die Höhe der Beiträge, welche die genannten drei Geistlichen während der ersten Jahre ihrer Amtsthätigkeit an den Emeritirungsfonds zu entrichten haben, diesen während der gedachten Zeit eine leidliche Existenz beinahe unmöglich mache, so ist ebensowohl jener Vorwurf, als diese Behauptung eine übertriebene und unbegründete.

Das fragliche Gesetz ist ein für die Geistlichen sogar vortheilhaftes und im Allgemeinen als gut und zweckmäßig zu bezeichnen. Dies Gesetz hat die dreijährigen Beiträge neu angestellter Geistlicher zum Emeritirungsfonds in einer Scala nach Höhe ihres Einkommens festgestellt. Und wenn man in dessen Folge auch zugeben muß, daß die Geistlichen in größeren Städten und also auch in Leipzig einen höheren Beitrag zu leisten haben, als Geistliche in kleineren Städten oder auf dem Lande, so liegt hierfür eben der Grund darin, daß die Geistlichen größerer Städte (in der Regel wenigstens), und insbesondere Leipzigs, ein höheres Einkommen besitzen als andere Geistliche. Gerade das Princip der Feststellung der Beiträge nach der Höhe des Einkommens ist dem Ausschusse als ein natürliches und völlig gerechtes erschienen, das den Vorwurf maßloser Härte um so weniger verdient, als im umgekehrten Falle gewiß Niemand es gerechtfertigt finden würde, wenn ein Geistlicher auf dem Lande mit seinem geringen Einkommen eben so viel beitragen sollte, wie ein Geistlicher Leipzigs mit seinem weit größeren Einkommen!

Sodann ist nach der Ziffer, welche die genannten drei Geistlichen selbst in ihrem Gesuche für die Höhe ihres Beitrages angegeben haben, leicht zu berechnen gewesen, daß ihnen auch nach Abzug jenes Beitrags immer noch ein recht gutes Einkommen verbleibt.

Ferner ist nicht abzusehen, wie der Rath es anfangen wolle, ein Gesetz, das erst vor Kurzem von der Staatsregierung nach Vereinbarung mit den Ständen erlassen worden und das an sich als gut und zweckmäßig anzuerkennen ist, theilweise wieder umzustossen, da vorausichtlich weder Regierung noch Stände zu einer Abänderung sich herbeilassen würden. Die wiederholten Abweisungen der Geistlichen durch das königl. Staatsministerium zeigen deutlich, daß Dasselbe nicht aufgehört hat, sein vor Kurzem erst erlassenes Gesetz für ein gutes und angemessenes zu halten.

Wenn der Ausschuß nun hiernach sich nicht veranlaßt fand, den hiesigen Geistlichen bei ihrem ausreichenden Einkommen eine Unterstützung zu gewähren zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, deren Maß ganz sachentsprechend nach der Höhe ihres Einkommens berechnet worden und deren Dauer nur eine vorübergehende ist, so kann derselbe Ausschuß auch deshalb zu einer Bestimmung sich nicht entschließen, weil er den schon eingangs angedeuteten Grundsatz festhielt, daß Privilegien Einzelner oder einzelner Stände nicht begünstigt werden dürfen, vielmehr die Rechtsgleichheit in Tragung der Lasten, welche im vorliegenden Falle ohnehin nur als Gegenleistung für zu verlangende Vortheile sich kennzeichnen, aufrecht erhalten müsse.

Das Collegium erhob den Antrag auf Ablehnung einstimmig zum Beschluß.

Derselbe Referent berichtete über eine vom Rath beantragte Unterstützung des früher Fiebigschen Instituts mit 100 Thlr. für das laufende Jahr,

wozu der Ausschuß empfahl, die verlangte Unterstützung nicht zu gewähren, da das Institut ein reines Privatunternehmen sei, und falls es keine glücklichen pecuniären Erfolge erziele, diese Unterstützung einen stehenden Posten auf dem Budget bilden würde.